

**Wettspielordnung** (gültig ab 01.04.2023)

W 1

**Paragraph 2 - Bälle/Spieljahr**

1. Die Ballmarken und -farben für alle Wettkampfveranstaltungen des TSA werden für die Zeit des Spieljahres auf dem entsprechenden Landesverbandstag bekannt gegeben.

2. a Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzelspiel drei neue Bälle vom Gastgeber bereitzustellen. Es sind nur die in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Jahres festgelegten Ballmarken bei den Punktspielen zu verwenden. Sollte die gastgebende Mannschaft dagegen verstoßen, so sind ihr die entsprechenden Matchpunkte abzuerkennen. Außerdem ist die gastgebende Mannschaft mit einem Ordnungsgeld nach § 24 Abs. 2 zu belegen.

2. b Für alle Doppel können die gespielten Bälle aus den Einzelspielen verwendet werden.

3. Ein Spieljahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres..

**Paragraph 2 - Bälle/Spieljahr**

1. Die Ballmarken und -farben für alle Wettkampfveranstaltungen des TSA werden für die Zeit des Spieljahres auf dem entsprechenden Landesverbandstag bekannt gegeben.

2. a Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzelspiel drei neue Bälle vom Gastgeber bereitzustellen. Es sind nur die in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Jahres festgelegten Ballmarken bei den Punktspielen zu verwenden. Sollte die gastgebende Mannschaft dagegen verstoßen, so sind ihr die entsprechenden Matchpunkte abzuerkennen. Außerdem ist die gastgebende Mannschaft mit einem Ordnungsgeld nach § 24 Abs. 2 zu belegen.

2. b Für alle Doppel können die gespielten Bälle aus den Einzelspielen verwendet werden.

3. Ein Spieljahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. **Es wird in eine Winter- und eine Sommerrunde unterteilt. Die Winterrunde beginnt am 01.10. und endet am 31.03., die Sommerrunde beginnt am 01.04. und endet am 30.09. Die Durchführung einzelner Mannschaftswettkämpfe nach Ende der jeweiligen Runde bleibt hiervon unberührt.**

**Bemerkung:** Anpassung an die DTB-Wettspielordnung mit zukünftiger klarer Trennung von Winter- und Sommerrunde.

**Paragraph 7 - Teilnahmerecht und Verlust des Teilnahmerechtes von Vereinen**

1. Jeder Verein, der sich an den Mannschaftswettbewerben beteiligt, muss dem Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören.

2. Die Teilnahme von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben eines anderen Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums des TSA.

3. Die Bildung von Spielgemeinschaften in den Wettbewerben ist nicht gestattet.

4. a Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem 31.01. für die kommende Spielzeit zurück, ist der Verein mit einem Ordnungsgeld, entsprechend § 24 Abs. 2 b WspO zu belegen und die entsprechende Mannschaft ist aus dem Punktspielbetrieb zu streichen.

4. b Geht eine Mannschaftsmeldung nach dem 31.01. für die kommende Spielzeit ein, kann der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport diese gegen ein Ordnungsgeld, entsprechend § 24 Abs. 2 c WspO, nachträglich zulassen. Ein Anrecht darauf besteht jedoch nicht.

5. Vereine, die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, haben die Mannschaftsmeldegebühren für diese Mannschaften bis zum 15. März des Wettspieljahres auf das Konto des TSA zu überweisen.

6. Die Meldegebühr beträgt:

Landesoberliga, Landesliga Euro 41,00  
 Bereichsliga, Bereichsklasse Euro 21,00  
 Jugendmannschaften (Sommer) Euro 10,00  
 Winterrunde (Aktive/Senioren/Jugend alle Altersklassen) Euro 20,00

**W2****Paragraph 7 - Teilnahmerecht und Verlust des Teilnahmerechtes von Vereinen**

1. Jeder Verein, der sich an den Mannschaftswettbewerben beteiligt, muss dem Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören.

2. Die Teilnahme von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben eines anderen Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums des TSA.

3. Die Bildung von Spielgemeinschaften in den Wettbewerben ist nicht gestattet.

4. a Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem 31.01. für die kommende Spielzeit zurück, ist der Verein mit einem Ordnungsgeld, entsprechend § 24 Abs. 2 b WspO zu belegen und die entsprechende Mannschaft ist aus dem Punktspielbetrieb zu streichen.

4. b Geht eine Mannschaftsmeldung nach dem 31.01. für die kommende Spielzeit ein, kann der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport diese gegen ein Ordnungsgeld, entsprechend § 24 Abs. 2 c WspO, nachträglich zulassen. Ein Anrecht darauf besteht jedoch nicht.

5. Vereine, die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, haben die Mannschaftsmeldegebühren für diese Mannschaften bis zum 15. März des Wettspieljahres auf das Konto des TSA zu überweisen.

6. Die Meldegebühr beträgt:

Landesoberliga, Landesliga **Euro 40,00**  
 Bereichsliga, Bereichsklasse **Euro 40,00**  
 Jugendmannschaften (Sommer) **Euro 15,00**  
 Winterrunde (Aktive/Senioren/Jugend alle Altersklassen) **Euro 30,00**

**Bemerkung:** Anpassung der Meldegebühren.

W3

**Paragraph 10 - Spielansetzungen**

1. Die Spielansetzungen nimmt der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport in Abstimmung mit dem Referent Technischer Spielbetrieb vor.

2. Die Spiele müssen zu den angesetzten Terminen und Uhrzeiten ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen sind im Einvernehmen beider Vereine bis spätestens zum Ablauf des Vortages der Spielansetzung zulässig.

3. Eine Spielabsage bzw. –verlegung aufgrund einer witterungsbedingten Absage wird dadurch nicht berührt. Beide beteiligten Vereine müssen darüber vor dem Spieltermin den Vizepräsidenten und Ressortleiter Sport/Jugendsport schriftlich/elektronisch informieren.

Die fehlende schriftliche/elektronische Zustimmung der gegnerischen Mannschaft zu einer Spielverlegung geht im Streitfall zu Lasten der anzeigenden Mannschaft. § 18 der Wettspielordnung findet dabei Anwendung. In beiderseitigem Einvernehmen verlegte Spieltermine ersetzen den offiziellen Spieltermin. Das gleiche gilt für Spielverlegungen (Spielbeginnverlegung) am selben Tag aufgrund witterungsbedingter Einflüsse. Nicht ordnungsgemäß gemeldete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 30,00 belegt.

3. Spielverlegungen auf Termine, die durch die Durchführungsbestimmungen als Sperrtermine gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten Sport/Jugendsport möglich.

4. Werden Spiele zu den angesetzten Terminen nicht abgeschlossen oder nicht durchgeführt und bis zum Ablauf der Punktspielsaison laut geltender Durchführungsbestimmungen nicht nachgeholt, ist ein Ordnungsgeld je Mannschaft in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Über die Wertung nicht abgeschlossener oder nicht durchgeführter Wettspiele entscheidet der zuständige Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport.

**Paragraph 10 - Spielansetzungen**

1. Die Spielansetzungen nimmt der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport in Abstimmung mit dem Referent Technischer Spielbetrieb vor.

2. Die Spiele müssen zu den angesetzten Terminen und Uhrzeiten ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen sind im Einvernehmen beider Vereine bis spätestens zum Ablauf des Vortages der Spielansetzung zulässig. **Der neue Spieltermin ist über das Terminmodul in der Vereinsverwaltung auf nuLiga, von der anfragenden Mannschaft, zu beantragen.**

3. Eine Spielabsage bzw. –verlegung aufgrund einer witterungsbedingten Absage wird dadurch nicht berührt. **Beide beteiligten Vereine müssen darüber vor dem Spieltermin den Vizepräsidenten und Ressortleiter Sport/Jugendsport schriftlich/elektronisch informieren.**

**Eine Spielabsage bzw. unterbrochenes Spiel ist in nuLiga über die Ergebniserfassung (Status: unterbrochen und/oder verschoben auf) mitzuteilen.**

Die fehlende schriftliche/elektronische Zustimmung der gegnerischen Mannschaft zu einer Spielverlegung geht im Streitfall zu Lasten der anzeigenden Mannschaft. § 18 der Wettspielordnung findet dabei Anwendung. In beiderseitigem Einvernehmen verlegte Spieltermine ersetzen den offiziellen Spieltermin. Das gleiche gilt für Spielverlegungen (Spielbeginnverlegung) am selben Tag aufgrund witterungsbedingter Einflüsse. Nicht ordnungsgemäß gemeldete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 30,00 belegt.

**4. Mit einer Spielverlegung ist der neue Spieltermin unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach dem offiziell angesetzten Termin. Nicht fristgemäß gemeldete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 30,00 belegt.**

**Bei Streitigkeiten über die Festlegung eines neuen Spieltermins entscheidet auf Antrag einer Mannschaft der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport über**

---

**einen verbindlichen Spieltermin. Diese Entscheidung ist endgültig.**

5. Spielverlegungen auf Termine, die durch die Durchführungsbestimmungen als Sperrtermine gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten Sport/Jugendsport möglich.

6. Werden Spiele zu den angesetzten Terminen nicht abgeschlossen oder nicht durchgeführt und bis zum Ablauf der Punktspielsaison laut geltender Durchführungsbestimmungen nicht nachgeholt, ist ein Ordnungsgeld je Mannschaft in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Über die Wertung nicht abgeschlossener oder nicht durchgeführter Wettspiele entscheidet der zuständige Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport.

**Bemerkung:** Redaktionelle Änderung zur Integration des neuen Spielverlegungsmodul über nuLiga an den Bestimmungen zur Wettspielordnung.

Fristsetzung zur Mitteilung eines verlegten Spieltermins zur verbesserten Koordination des Spielbetriebs und der gleichzeitigen Vorbeugung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen.

---

W4

**Paragraph 16 - Spielbeginn**

1. Wettspielbeginn ist für den Erwachsenenbereich an Sonn- und Feiertagen um 09.00 Uhr, an Sonnabenden um 14.00 Uhr, sofern in den Spielansetzungen nicht gesonderte Regelungen vorgenommen werden. Für den Jugendbereich ist der Wettspielbeginn - sonnabends 09.00 Uhr -.

2., 3., wie bisher

4. a, b, wie bisher

4. c Wer sein Einzel abgegeben hat, ohne das Spiel aufgenommen zu haben, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

**Paragraph 16 - Spielbeginn**

1. Wettspielbeginn ist für den Erwachsenenbereich an Sonn- und Feiertagen um 09.00 Uhr, an Sonnabenden um 14.00 Uhr, **sowie im Jugendbereich 09.00 Uhr, sofern in den Spielansetzungen nicht gesonderte Regelungen vorgenommen werden.**

2., 3., wie bisher

4. a, b, wie bisher

4. c **Wer sein Einzel abgegeben hat, ohne ein Spiel absolviert zu haben, ist im Doppel nicht spielberechtigt.**

**Bemerkung:** Altersklasse U15 spielt sonntags ab 9 Uhr. Einsatz im Doppel nach Aufgabe im Einzel konkretisiert.

W5

**Paragraph 17 - Spielregeln**

1. Gespielt wird nach den Regeln der ITF.

2. Es entscheidet in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen. In jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes -, findet der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen – sowohl im Einzel als auch im Doppel – wird anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.

3., 4., 5. und 6. wie bisher

**Paragraph 17 - Spielregeln**

1. Gespielt wird nach den Regeln der ITF.

2. Es entscheidet in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen. In jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes -, findet der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen – sowohl im Einzel als auch im Doppel – wird anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.

**Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können für Mannschaftswettkämpfe der Altersklassen U10 und jünger sowie für Mannschaftswettkämpfe der Winterrunde abweichende Regelungen durch das jeweils zuständige Gremium erlassen werden.**

3. 4., 5. und 6. wie bisher

**Bemerkung:** Anpassung an die DTB-Wettspielordnung sowie den Regelungen in der Winterrunde. (z.B. Spiel im Langsatz in den Doppelspielen)

**Paragraph 18 - Nichtantreten von Mannschaften**

1. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel (5 Minuten vor dem angesetzten Beginn des Wettkampfes) bei 6er Mannschaften mit weniger als 4, bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 und bei 2er Mannschaften mit weniger als 2 Spielern, anwesend ist. Es wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 75,00 erhoben. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.

2. Tritt eine Mannschaft zu 2 Punktspielen nicht an, wird sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen und steht als 1. Absteiger fest. Alle bis dahin ausgetragenen Punktspiele werden für ungültig erklärt.

3. Wird ein Wettspiel nicht ausgetragen und in dem Spielbericht ein manipuliertes Spielergebnis eingetragen, so steigen beide Mannschaften aus der entsprechenden Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld von Euro 200,00 für jede Mannschaft erhoben.

4. Bei Nichtantreten wegen höherer Gewalt müssen sich die Mannschaften unter Beachtung des § 10 Abs. 2 WspO auf einen neuen Termin einigen, der grundsätzlich nicht später als 2 Wochen nach dem ausgefallenen Spiel liegen sollte.

**W6****Paragraph 18 - Nichtantreten von Mannschaften**

1. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel (5 Minuten vor dem angesetzten Beginn des Wettkampfes) bei 6er Mannschaften mit weniger als 4, bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 und bei 2er Mannschaften mit weniger als 2 Spielern, anwesend ist. Es wird ein Ordnungsgeld in Höhe von **Euro 100,00** erhoben. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.

2. Tritt eine Mannschaft zu 2 Punktspielen nicht an, wird sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen und steht als 1. Absteiger fest. Alle bis dahin ausgetragenen Punktspiele werden für ungültig erklärt.

3. Wird ein Wettspiel nicht ausgetragen und in dem Spielbericht ein manipuliertes Spielergebnis eingetragen, so steigen beide Mannschaften aus der entsprechenden Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld von Euro 200,00 für jede Mannschaft erhoben.

4. Bei Nichtantreten wegen höherer Gewalt müssen sich die Mannschaften unter Beachtung des § 10 Abs. 2 WspO auf einen neuen Termin einigen, der grundsätzlich nicht später als 2 Wochen nach dem ausgefallenen Spiel liegen sollte.

**Bemerkung:** Anpassung des Ordnungsgeldes.

	<b>W7</b>
<p><b>Paragraph 19 - Abbruch/Unterbrechung von Wettspielen</b></p> <p>1. wie bisher</p> <p>2. a, b, c. wie bisher</p> <p>3. wie bisher</p> <p>4. Bricht eine Mannschaft ein begonnenes Wettspiel vor seiner sportlichen Entscheidung aus anderen als vom Oberschiedsrichter festgestellten Gründen ab, wird das Spiel gegen sie bei 6er Mannschaften mit 0:9 Punkten, 0:18 Sätzen und 0:108 Spielen, bei 4er Mannschaften mit 0:6 Punkten, 0:12 Sätzen und 0:72 Spielen und bei 2er Mannschaften mit 0:3 Punkten, 0:6 Sätzen und 0:36 Spielen gewertet. Außerdem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 75,00 erhoben. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.</p>	<p><b>Paragraph 19 - Abbruch/Unterbrechung von Wettspielen</b></p> <p>1. wie bisher</p> <p>2. a, b, c. wie bisher</p> <p>3. wie bisher</p> <p>4. Bricht eine Mannschaft ein begonnenes Wettspiel vor seiner sportlichen Entscheidung aus anderen als vom Oberschiedsrichter festgestellten Gründen ab, wird das Spiel gegen sie bei 6er Mannschaften mit 0:9 Punkten, 0:18 Sätzen und 0:108 Spielen, bei 4er Mannschaften mit 0:6 Punkten, 0:12 Sätzen und 0:72 Spielen und bei 2er Mannschaften mit 0:3 Punkten, 0:6 Sätzen und 0:36 Spielen gewertet. Außerdem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von <b>Euro 100,00</b> erhoben. Ausnahmen regelt die Jugendordnung</p> <p><b>Bemerkung:</b> Anpassung des Ordnungsgeldes.</p>